Universität

zu Köln

Amtliche Mitteilungen 9/2007

Vierte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Mathematik (Diplom) an der Universität zu Köln vom 6. Dezember 2006

IMPRESSUM

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift:
Universität zu Köln
Albertus Magnus Platz,
5o923 Köln

Auflage 150 Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: 02.Februar 2007

Vierte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Mathematik (Diplom) an der Universität zu Köln vom 06.12.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW S. 119), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Mathematik (Diplom) an der Universität zu Köln vom 7. Juli 1998 (Amtliche Mitteilungen 59/1998), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. August 2005 (Amtliche Mitteilungen 34/2005) wird wie folgt geändert

1. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. oder eine bestandene Zugangsprüfung gem. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder -hörer für dieses Fach gemäß der Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung."

2. § 11 Punkte 4. und 5. erhalten die folgende Fassung:

„4. Betriebswirtschaftslehre (BWL)

1., 2. oder 3. Semester

(a)	Technik des betrieblichen Rechnungswesens mit Übung	(3std.)
(b)	Grundlagen des Operations Research	(3std.)
(c)	Beschaffung, Produktion und Absatz mit Übung	(3std.)
(d)	Investition und Finanzierung mit Übung	(3std.)
(e)	Kosten- und Leistungsrechnung mit Übung	(3std.)
(f)	Bilanz- und Erfolgsrechnung mit Übung	(3std.)

Die Leistungsnachweise zu (a) und (b) müssen erworben werden.
Die Fachprüfung BWL ist zerlegt in die vier Teilprüfungen zu (c) bis (f). Sie bestehen aus jeweils einer einstündigen Klausur.

5. Volkswirtschaftslehre (VWL)

1., 2. oder 3. Semester

(a)	Technik des betrieblichen Rechnungswesens mit Übung	(3std.)
(b)	Mathematische Wirtschaftsanalyse	(2std.)
(c)	Grundzüge der Mikroökonomik mit Übung	(6std.)
(d)	Grundzüge der Makroökonomik mit Übung	(6std.)

Der Leistungsnachweis zu (a) muss erworben werden.
Die Fachprüfung VWL ist zerlegt in die Teilprüfungen zu (c) und (d). Beide Teilprüfungen bestehen aus jeweils einer zweistündigen Klausur.

Falls BWL oder VWL als Nebenfach gewählt wird, sollte der Leistungsnachweis zu (a) im ersten, spätestens im zweiten Fachsemester erworben werden, da er Zulassungsvoraussetzung zur letzten Klausur im Nebenfach BWL oder VWL ist (vgl. DPO § 11 (3)). Falls BWL als Nebenfach gewählt wird, sollte der Leistungsnachweis zu 4.(b) im ersten oder zweiten Semester erworben werden, da er Zulassungsvoraussetzung zur letzten Klausur im Nebenfach BWL ist. Zulassungsvoraussetzung zur ersten Teilprüfung in BWL oder in VWL ist ein Übungsschein aus dem mathematischen Grundstudium."

3. § 14 Punkte 4. bis 7. erhalten die folgende Fassung:

„4. Betriebswirtschaftslehre (BWL)

(a)	Hauptseminar aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre	(2std.)
(b)	Beschaffung und Absatz	(2std.)
(c)	Produktion und Logistik	(2std.)
(d)	Geld- und Kapitalwirtschaft	(2std.)
(e)	Organisation und Personal	(2std.)
(f)	Entscheidungstheorie	(2std.)
(g)	Rechnungswesen und steuerliche Gewinnermittlung	(2std.)
(h)	Investitionsplanung	(2std.)
(i)	Unternehmensführung und internationales Management	(2std.)

Ein Leistungsnachweis zu (a) muss erworben werden. Die Teilprüfungen (b) bis (i), von denen drei abzulegen sind, bestehen jeweils aus einer einstündigen Klausur. Die einzelnen Teilprüfungen können zu verschiedenen Terminen abgelegt werden.

5. Volkswirtschaftslehre (VWL)

(a)	Ökonomische Analyse des Staates	(2std.)
(b)	Allgemeine Wirtschaftspolitik I	(2std.)
(c)	Allgemeine Wirtschaftspolitik II	(2std.)
(d)	Markt- und Preistheorie	(2std.)
(e)	Wettbewerbstheorie und -politik	(2std.)
(f)	Reale und monetäre Außenwirtschaft I	(2std.)
(g)	Reale und monetäre Außenwirtschaft II	(2std.)
(h)	Geldtheorie und Geldpolitik	(2std.)
(i)	Wachstum und Beschäftigung	(2std.)

Der Leistungsnachweis zu (a) muss erworben werden. Die Teilprüfungen (b) bis (i), von denen drei abzulegen sind, bestehen jeweils aus einer einstündigen Klausur. Die einzelnen Teilprüfungen können zu verschiedenen Terminen abgelegt werden.

6. Versicherungswissenschaften

(a)	Versicherungsmärkte	(2std.)
(b)	Bewertung von Zahlungsströmen in Unternehmen	(2std.)
(c)	Rechnungswesen von Versicherungsunternehmen	(2std.)
(d)	Rückversicherung und Alternativer Risikotransfer	(2std.)
(e)	Versicherungsmanagement I: Personenversicherung	(2std.)
(f)	Versicherungsmanagement II: Kompositversicherung	(2std.)
(g)	Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar	(2std.)
(h)	Versicherungsmathematik I mit Übungen	(4std.)
(i)	Versicherungsmathematik II mit Übungen	(4std.)
(j)	Versicherungsmathematik III mit Übungen	(4std.)

Leistungsnachweise zu (g), (h) und (i) müssen erworben werden.
Prüfungsstoff in der 30-minütigen mündlichen Fachprüfung im Nebenfach Versicherungswissenschaften im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung in Mathematik sind die Lehrveranstaltungen (a) bis (f).

7. Wirtschafts- und Sozialstatistik

(a)	Wahrscheinlichkeitsrechnung und stochastische Prozesse (Statistik für Fortgeschrittene I)	(4std.)
(b)	Statistische Inferenz (Statistik für Fortgeschrittene II)	(4std.)
(c)	Ökonometrie	(4std.)
(d)	Zeitreihenanalyse	(4std.)
(e)	Multivariate Verfahren	(4std.)
(f)	Statistische Analyse von Finanzmarktdaten	(4std.)
(g)	Stichprobenverfahren	(4std.)
(h)	Datenanalyse und Prognoseverfahren	(4std.)
(i)	Gleichwertige Vorlesung nach Wahl des Prüflings	(4std.)
(j)	Hauptseminar zur Statistik	(2std.)

Ein Leistungsnachweis zu (a) oder (b) und der Leistungsnachweis zu (j) müssen erworben werden.

Prüfungsstoff der 30-minütigen mündlichen Fachprüfung im Nebenfach Wirtschafts- und Sozialstatistik im Rahmen der Diplomhauptprüfung in Mathematik ist der Inhalt der Lehrveranstaltungen (a), (b) und von 2 Lehrveranstaltungen aus (c) bis (i)."

4. § 18 Satz 4 wird gestrichen

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder -hörer zugelassen sind.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26.10.2006 und nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 29.11.2006 und Beschluss des Rektorats vom 04.12.2006.

Köln, den 06.12.2006

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Radtke